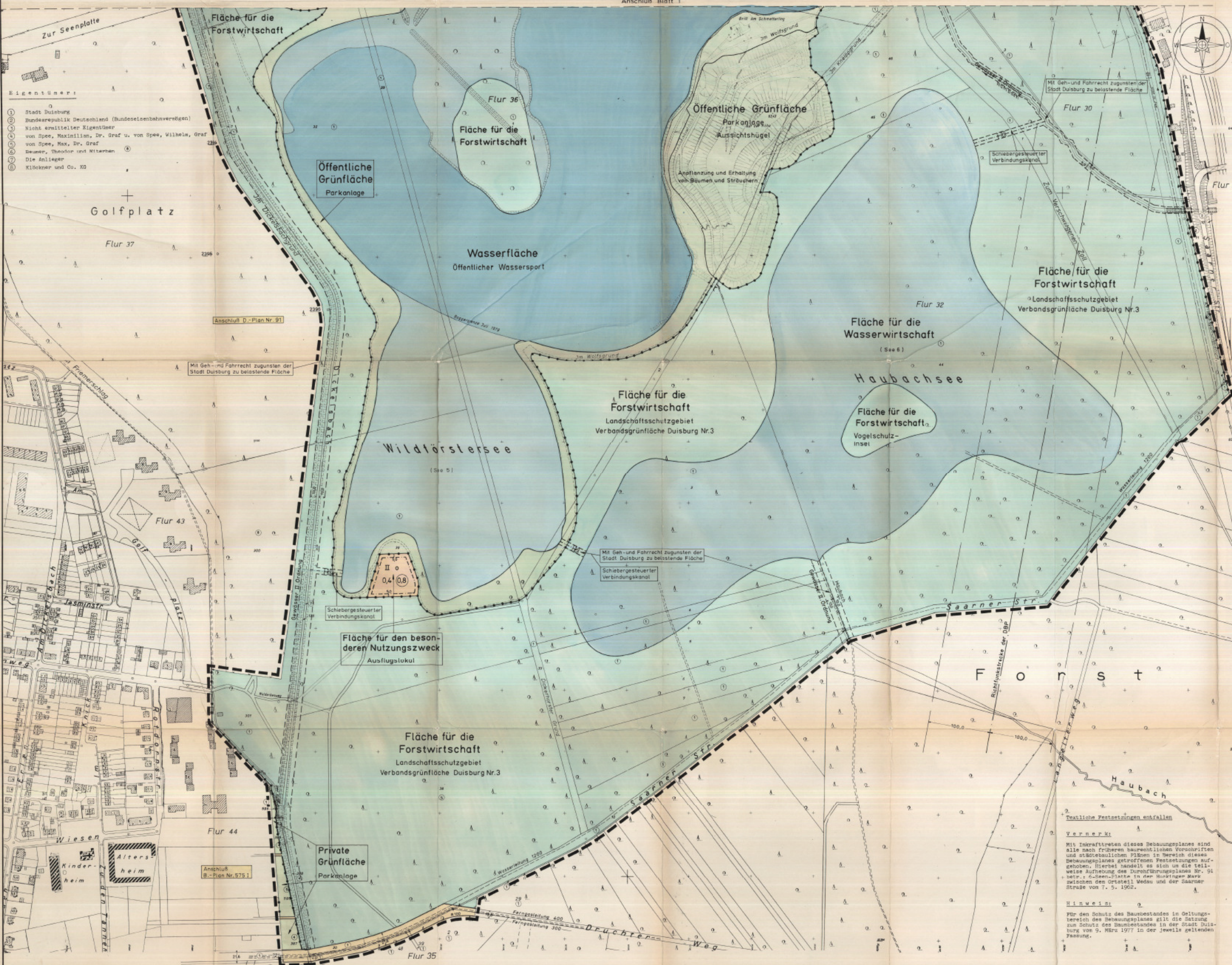


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne vom 12. April 1934 (RGBl. I S. 109)

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsfächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen
<p>Öffentliche Gebäude</p> <p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude</p> <p>Gebäude mit Angabe der Dachhöhe</p> <p>Akzidenz und Durchfahrten</p> <p>Mauer</p> <p>Wasserflächen</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katasterverchriften</p> <p>Ordnungszahlen der Grundstücksnummern</p>	<p>WS Wohnstangegebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>MO Dorfgebiete</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Nichtgrenze zwingend</p> <p>Gründflächenzahl</p> <p>Beschaffenheitszahl</p> <p>Beurteilungsmaß</p>	<p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p> <p>Begrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbfeldchen der Straßenbegrenzungslinie eingetragener zu werden.</p>	<p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen</p> <p>Öffentliche und Private Grünflächen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Flächen für die besonderen Nutzungszwecke</p> <p>Öffene Bauweise</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>Flächen für Garagen</p> <p>Flächen für Garagen-Talgaragen- und Gebäudeflächen</p>	<p>Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und Regen-Abflüssen</p> <p>Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Duisburg zu belastende Flächen</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindung für Bepflanzungen</p> <p>zu pflanzende Bäume</p> <p>FD Flächdach SD Satteldach D Dachneigung</p>	<p>Besondere - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsflächen</p> <p>Zone der Richtflächverbildung</p> <p>FD Fangstellung</p> <p>Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen</p> <p>Wasserleitung mit Schutzstreifen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserflächen</p>	<p>Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 3</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Gewässer II. Ordnung</p> <p>FD Fangstellung</p> <p>Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen</p> <p>Wasserleitung mit Schutzstreifen</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserflächen</p>



I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat am 24. 06. 1978 nach § 2 (1) des Bundesgesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplans-Entwurf beschlossen.

Duisburg, den 24. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06. 07. 1978 gemäß § 2 (1) des Bundesgesetzes ersichtlich bekannt gemacht.

Duisburg, den 24. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Der Rat der Stadt hat am 24. 06. 1978 nach § 2 (4) des Bundesgesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den (leer)

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
Beigeordneter

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2 (4) des Bundesgesetzes wurde nicht gefasst.

Duisburg, den 24. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Der Rat der Stadt hat am 24. 06. 1978 nach § 2 (4) des Bundesgesetzes diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 24. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufstehenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2 (4) des Bundesgesetzes und der Besondere Bescheid in der Zeit vom 25. 06. 1978 bis 02. 07. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Duisburg, den 27. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Der Rat der Stadt hat am 27. 06. 1978 nach § 10 des Bundesgesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in... Bescheid sowie die Aufhebung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans aufgehoben (siehe Vermerk) als Sitzung beschlossen.

Duisburg, den 27. 06. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 28. 06. 1978, Az. 33.2-27.63 (Duis. 520/78) genehmigt worden.

Duisburg, den 28. 06. 1978

Der Regierungspräsident
in Vertretung
[Signature]
Oberregierungsbaumeister

Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Duisburg vom 28. 06. 1978, Az. 33.2-27.63 (Duis. 520/78) ist am 06. 07. 1978 gemäß § 12 des Bundesgesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Sitzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Zimmer 418, des Rathauses an den Werklager, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 und 155 a Bundesgesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GG, NW, wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Der Bebauungsplan ist am 27. 07. 1978 gegen den Rat der Stadt bekannt gemacht.

Duisburg, den 31. Okt. 1978

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
[Signature]

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 570 I Blatt 2

- Wedau - Großenbaum -

für den Teilbereich zwischen Dicksbach, Nordufer Wambach - und Masurensee, Masurenallee und Saarer Straße (Sechs - Seen - Platte)

Gemarkung Huckingen

Flur 29, 30, 31, 32, 36 u. a.

Maßstab 1 : 2000

Kartographische Bundesagentur (BfA) in der Form der Baupläne vom 12. April 1934 (RGBl. I S. 109) geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 11. 07. 1978 (BGBl. I S. 209) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neugliederung von Flächen und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen in der Bundesrepublik vom 07. 10. 1978 (BGBl. I S. 381). Bauplanungsverordnung (BauPlV) vom 1. 01. 1978 (BGBl. I S. 107) (BGBl. I S. 172). Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne vom 12. April 1934 (RGBl. I S. 109) (Planzeichenerklärung) vom 12. 04. 1934 (RGBl. I S. 109). Verordnung über die Land-Verkehrswesen - Rechtsbehörden - Landesoberbauamt (LUB) vom 27. 07. 1977 (BGBl. I S. 38) geändert durch Gesetz vom 12. 07. 1978 (BGBl. I S. 284).

<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - 2 Hauptblätter - Nebensblatt - Nebensblatt - einer Begründung - dem Eigenvermerk - dem Blatt Längsschnitt und - Blatt Querschnitt. Die Zusammengehörigkeit ist mit dem einzelnen Teilen besichert. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)</p> <p>Duisburg, den 13. DEZ. 1979</p> <p>Vermessungs- und Katastralamt</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Es wird besichert, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der öffentlich überprüfbar sind und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 13. DEZ. 1979</p> <p>Vermessungs- und Katastralamt</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Für die Erarbeitung des Plansentwurf.</p> <p>Duisburg, den 13. DEZ. 1979</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bescheiden und Anträgen in Farbe genehmigt worden.</p> <p>Duisburg, den 18. 7. 1984</p> <p>Vermessungs- und Katastralamt Stadtplanungsamt</p> <p><i>[Signature]</i></p>
--	---	---	--

Die Legende wurde entsprechend der Auflage des Regierungspräsidenten vom 18. 6. 1984 in violetter Farbe berichtigt.

Duisburg, den 18. 7. 1984

Vermessungs- und Katastralamt Stadtplanungsamt

[Signature]

Textliche Festsetzungen enthalten

Vermerk:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind alle nach früheren Bauverordnungen, Vorschriften und städtebaulichen Plänen in Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 91 vom 1. 6. 1966, Plan in der Baugruppe Wambach zwischen dem Ortsteil Wedau und der Saarer Straße vom 7. 5. 1962.

Hinweis:

Für den Schutz des Baubestandes in Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baubestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.